

BEBAUUNGSPLAN „AM DANSENBERG II“ IN DER VERBANDSGEMEINDE WEILERBACH, ORTSGEMEINDE MACKENBACH

BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ZUR EINLEITUNG DES VERFAHRENS UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mackenbach in öffentlicher Sitzung am 06.02.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Dansenberg II“ in der Verbandsgemeinde Weilerbach, Ortsgemeinde Mackenbach im vereinfachten Verfahren beschlossen hat.

In seiner Sitzung am 01.10.2020 hat der Ortsgemeinderat den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Dansenberg II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textteil (Teil B) sowie der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes verfolgt die Ortsgemeinde Mackenbach folgende Ziele:

Die bestehende Tennishalle „Am Dansenberg II“ in der Ortsgemeinde Mackenbach soll um mindestens zwei weitere Tennisplätze erweitert werden. Durch den Abriss der Tennishalle in Weilerbach werden in der Verbandsgemeinde zukünftig vier Tennisplätze wegfallen. Die Erweiterung der Halle in Mackenbach ist daher erforderlich, um weiterhin ein sinnvolles, witterungsunabhängiges und zukunftsstabiles Sportangebot in der Verbandsgemeinde und auch der Ortsgemeinde anbieten zu können.

Die jetzige Baugrenze an der Tennishalle „Am Dansenberg II“ wurde seinerzeit mit geringem Abstand um die jetzige Tennishalle herum, bemessen. Zur Realisierung der Erweiterung der bestehenden Tennishalle ist das Baufeld daher zu erweitern.

Es bedarf somit der Änderung der bestehenden Bebauungspläne „Am Dansenberg II“ (2. und 3. Änderung).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Dansenberg II“ sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 7.400 qm.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Dansenberg II“ ersetzt mit den getroffenen Regelungsinhalten in ihrem Geltungsbereich die Bebauungspläne „Am Dansenberg II“ (2. Änderung) und „Am Dansenberg II“ (3. Änderung) aus den Jahren 2008 bzw. 2012. Die übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne „Am Dansenberg II“ (2. und 3. Änderung) bleiben hiervon unberührt.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach sieht für das Plangebiet eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tennisanlage vor. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Gemäß §§ 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Ände-

rungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Dansenberg“ in der Zeit **vom 20.11.2020 bis einschließlich 08.01.2021**.

In diesem Zeitraum liegen die vollständigen Unterlagen zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, Zimmer 218 aus.

Öffnungszeiten:	
Abteilung 3 Bauverwaltung – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Mi. 08:00 – 12:00 Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Postanschrift:	Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach
Ansprechpartner:	Marvin Metzger
Telefon:	06374 / 922-276
E-Mail:	Marvin.Metzger@vg-weilerbach.de

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weilerbach, unter <https://www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen/> (auf der Startseite → Rathaus → Bekanntmachungen → Bekanntmachung über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs „Am Dansenberg II, 4. Änderung“ der Ortsgemeinde Mackenbach) und über das Geoportal Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de/>) elektronisch abrufbar eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: info@vg-weilerbach.de vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Dansenberg II“ unberücksichtigt bleiben.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Geltungsbereich des Plangebietes:

-den beiliegenden Lageplan (Geltungsbereich) bitte hier abdrucken-

Hinweise aufgrund der Lage des Corona-Virus

Aufgrund der aktuellen Lage werden die Bürger gebeten einen Termin zu vereinbaren. Wir sind gerne für persönliche Angelegenheiten auch auf digitalem oder telefonischem Wege für Sie da. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach sowie Ihrem eigenen Schutz, sind beim Betreten des Verwaltungsgebäudes folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz (Bei Bedarf wird der Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt)
- Benutzen Sie das Hände-Desinfektionsmittel (30 Sekunden) im Eingangsbereich
- Halten Sie Abstand zu anderen Personen in unserem Haus

Bitte beachten Sie auch: Wenn Gesundheitsgefährdungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach oder andere Besucher/Innen im Haus zu befürchten sind, z.B. bei eindeutigen Krankheitssymptomen wie Husten etc., werden diese Besucher/Innen vom Personal der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach zurückgewiesen. Eine Regelung ihrer Angelegenheit ist dann auf schriftlichem, telefonischem oder digitalem Weg möglich.

Sollte das Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung für Besucher/Innen aufgrund einer erneuten Verschlechterung der Corona-Pandemie bis auf weiteres geschlossen werden, wird der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist im Anschluss nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06374/922-276 oder per Email info@vg-weilerbach.de möglich. Wenn Sie keinen Termin vorab vereinbart haben, können Sie auch den Anweisungen am Haupteingang des Rathauses in der Rummelstraße 15 folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung) aufzunehmen. Der Weg zum Raum, in dem die Unterlagen eingesehen werden können, ist durch Hinweisschild am Haupteingang ausgewiesen.

Weilerbach, den 12.11.2020

Anja Pfeiffer
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 12.11.2020